I 03.02.01.1



11. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin (11. ÄTV TV-N Berlin)

vom 18.03.2014

Abschluss: Gültig ab: 18.03.2014 01.06.2014



Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin

einerseits

und dem

dbb beamtenbund und tarifunion
- vertreten durch den Fachvorstand Traifpolitik -

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Änderung der Anlage 5 zum TV-N Berlin

In § 3 der Anlage 5 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin (TV-N Berlin) vom 31. August 2005, zuletzt geändert durch den 10. ÄTV TV-N Berlin, wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

"(9) Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann das Zeitguthaben auf dem Arbeitszeitkonto gemäß § 10 Abs. 4 Unterabs. 1 auch in Entgelt ausgezahlt werden, soweit es auf Mehrarbeitsstunden im Sinne von § 22 Nr. 4 TV-N oder Überstunden im Sinne von § 22 Nr. 10 TV-N beruht. Der Arbeitnehmer muss in diesem Fall für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes, der durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung näher zu regeln ist, bindend festlegen, dass eine Auszahlung in Entgelt erfolgen soll. Die Auszahlung in Entgelt erfolgt zusammen mit dem Monatsentgelt entsprechend § 6 Abs. 2 Unterabs. 2 TV-N nach der Arbeitsleistung des Vorvormonats."

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.

Berlin, 18. März 2014

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin

Willi Russ Zweiter Vorsitzender des dbb Fachvorstand Tarifpolitik

